

Informationen für Eltern und Tagespflegepersonen über die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 24 SGB VIII

1. Wer hat Anspruch auf Förderung in der Kindertagespflege?

Kinder haben Anspruch auf Förderung. Der Anspruch und Umfang der Förderung in der Kindertagespflege ist in § 24 SGB VIII geregelt und besteht, abhängig vom Alter des Kindes wie folgt:

0 bis 1 Jahr	Anspruch auf Förderung während der berufs- oder ausbildungsbedingten Abwesenheit der erziehenden Eltern oder Elternteile
1 Jahr bis 3 Jahre	Anspruch auf frühkindliche Förderung, wahlweise in Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtung
1 Jahr bis Schuleintritt	Anspruch auf Erfüllung eines individuellen Betreuungsbedarfs in der Kindertagespflege, ggfls. ergänzend zur Einrichtung, während der berufsbedingten Abwesenheit der Eltern/Elternteile. Einrichtungsplätze sind ab dem vollendeten 3. Lebensjahr vorrangig in Anspruch zu nehmen.
Schuleintritt bis 14 Jahre	Anspruch auf Förderung während der berufs- oder ausbildungsbedingten Abwesenheit der erziehenden Eltern oder Elternteile, Einrichtungsplätze und Betreuungsangebote der Schule sind vorrangig in Anspruch zu nehmen

2. Wer kann Förderung in Kindertagespflege beantragen?

Sorgeberechtigte Eltern bzw. alleinerziehende Elternteile oder sonstige sorgeberechtigte Personen. Der Antrag gilt ab dem 1. des Monats der Antragsstellung, frühestens ab Betreuungsbeginn.

3. Welche Leistungen werden bewilligt?

Für jede anerkannte und tatsächlich geleistete Betreuungsstunde wird eine laufende Geldleistung gewährt. Diese beträgt 6,50 € für Kinder unter drei Jahren und 5,50 € für Kinder über drei Jahren.

Der wöchentliche Mindestbetreuungsbedarf in der Kindertagespflege beträgt 5 Stunden.

Der Betreuungsbedarf wird zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf Förderung bzw. auf Grundlage der individuellen familiären Situation festgestellt. Dies gilt auch für Eingewöhnungsstunden, die in Anlehnung an das „Berliner Modell“ erbracht werden.

Frühkindliche Förderung	täglich maximal 5 Stunden, wöchentlich max. 20 Stunden bei Betreuung durch Großeltern wöchentlich max. 10 Stunden
Berufsbedingte Abwesenheit	bedarfsabhängige Einzelfallentscheidung während der berufsbedingten Abwesenheit von Eltern, erziehenden Elternteilen und Lebenspartner
Betreuung über Nacht	Die Nachtbereitschaft in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr wird pauschal mit vier Betreuungsstunden anerkannt
Individueller Betreuungsbedarf	Einzelfallentscheidung auf Grundlage des Bedarfs des Kindes
Krankheit der Eltern	vertraglich vereinbarte Betreuungszeit für max. 3 aufeinanderfolgende Kalendertage. Bei längerer Erkrankung ist im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über künftige Leistungen des Jugendamtes zu entscheiden.

Die laufende Geldleistung wird direkt an die betreuende Tagespflegeperson ausbezahlt. Diese muss die Tagespflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII besitzen.

Betreuungsstunden, die nicht auf Grund der berufsbedingten Abwesenheit der Eltern erforderlich sind (z.B. Arztbesuch, Behördengänge, Betriebsfeiern, Elternabende etc.) oder den anerkannten und bewilligten Umfang übersteigen, können von der Tagespflegeperson nicht mit dem Jugendamt abgerechnet werden und sind von den Eltern an diese privat zu vergüten.

4. Wie wird die laufende Geldleistung abgerechnet und ausbezahlt?

Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt nach Vorlage des Betreuungsnachweises über die tatsächlich erbrachten Betreuungsstunden. Der Betreuungsnachweis wird von der Tagespflegeperson dem Jugendamt vorgelegt, nachdem von den Eltern die Richtigkeit der Abrechnung bestätigt wird.

Für nicht erbrachte Betreuungsstunden kann von der Tagespflegeperson Ausfallzeit abgerechnet werden.

Ausfallzeit wird wie folgt anerkannt:

Krankheit des Kindes	vertraglich vereinbarter Betreuungsumfang für 10 zusammenhängende Kalendertage
Fernbleiben des Kindes	vertraglich vereinbarter Betreuungsumfang, wenn Absage nicht mindestens 48 Stunden zuvor erfolgt. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Betreuung, kann vereinbarte Betreuungszeit für 10 zusammenhängende Kalendertage abgerechnet werden.

Bei häufigem unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes behält sich das Jugendamt eine Überprüfung der Notwendigkeit der Kindertagespflege vor.

Ausfallzeit ist von der Tagespflegeperson auf dem Betreuungsnachweis zu kennzeichnen und zu erläutern.

Ausfallzeit kann nicht bei Urlaub des Kindes oder dessen Eltern sowie Urlaub oder Krankheit der Tagespflegeperson abgerechnet werden.

5. Welche Kosten entstehen in der Kindertagespflege?

5.1.1. Welche Kosten kommen auf die Eltern zu?

5.1.2. Kostenbeitrag an das Jugendamt

Der Kostenbeitrag wird entsprechend der „Satzung des Landkreises Waldshut zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege“ erhoben und für jede an die Tagespflegeperson vergütete Betreuungsstunde (auch Ausfallzeiten) verlangt.

Die Höhe des Kostenbeitrages je Betreuungsstunde richtet sich nach der Anzahl der Kinder in der Familie und beträgt je Kind und Stunde:

	Kostenbeitrag je Betreuungsstunde
Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	2,30 €
Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	1,75 €
Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	1,15 €
Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	0,40 €

Die Höhe des Kostenbeitrages wird den Eltern nach Abrechnung der laufenden Geldleistung mitgeteilt.

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag vom Jugendamt des Landkreises Waldshut ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen und dem Kind nachweislich nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 4 SGB VIII).

Personensorgeberechtigte, Eltern und Kinder im einkommensabhängigen Sozialleistungsbezug nach SGB II und SGB XII sowie beim Bezug von Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz und Wohngeld sind von der Beitragspflicht befreit.

5.1.3. Vergütung an die Tagespflegeperson

Tagespflegepersonen sind selbstständig Tätige. Über den privatrechtlichen Betreuungsvertrag können weitere Kosten (z.B. höherer Stundenvergütung, Betriebskosten etc.) verlangt werden. Diese zusätzlichen Kosten sind von den Eltern mit der Tagespflegeperson direkt abzurechnen.

5.2. Welche Kosten kommen auf die Tagespflegeperson zu?

5.2.1. Steuern

Tagespflegepersonen sind selbstständig tätig.

Die Gewinne der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit sind zu versteuern. Dies gilt sowohl für die laufende Geldleistung, welche über das Jugendamt ausbezahlt wird, als auch für private Zuzahlungen oder Sachleistungen der Eltern. Steuerfrei bleiben lediglich die Zuschüsse des Jugendamtes zur Unfall-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

5.2.2. Kranken- und Pflegeversicherung

Tagespflegepersonen werden ab dem 01.01.2019 als hauptberuflich Selbstständige betrachtet und dies unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder.

Für die Beurteilung der Hauptberuflichkeit im Einzelfall wird weiterhin vorausgesetzt, dass die selbstständige Tätigkeit von ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und ihrem zeitlichen Aufwand die Lebensführung des Einzelnen prägt.

Die Mindestbemessungsgrenze liegt 2021 bei 1.096,67 € monatlichem steuerpflichtigen Einkommen. Bei einem monatlichen steuerpflichtigen Einkommen von unter (derzeit) 470,00 € ist nach wie vor eine Familienversicherung möglich. Liegt das steuerpflichtige Einkommen monatlich über (derzeit) 455,00 € wird bis zum Erreichen der Mindestbemessungsgrenze als Beitrag 14 % aus 1.096,67 € verlangt. Liegt das steuerpflichtige Einkommen über der Mindestbemessungsgrenze beträgt der Beitrag 14 % des steuerpflichtigen Einkommens.

Steht die Tagespflegeperson in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis und bietet die Betreuung in der Kindertagespflege darüber hinaus an, nimmt die Krankenkasse eine Bewertung der Selbstständigkeit vor.

Die Einstufung einer Tagespflegeperson als hauptberuflich Selbstständig ermöglicht es Tagespflegepersonen über die Krankenkasse eine Krankentagegeldversicherung abzuschließen. Der Beitrag zur Krankenversicherung mit Krankentagegeld beträgt 14,6 % des steuerpflichtigen Entgeltes.

5.2.3. Rentenversicherung

Bei selbstständig Tätigen Tagespflegepersonen tritt gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ein, wenn die Tätigkeit mehr als geringfügig ausgeübt wird. Es besteht eine gesetzliche Meldepflicht innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit. Es wird empfohlen, in jedem Falle einen Erhebungsbogen zur Feststellung der Rentenversicherungspflicht (Vordruck V 020) abzugeben.

5.2.4. Unfallversicherung

Bei selbstständigen Tagespflegepersonen tritt eine Versicherungspflicht bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege ein. Der Antrag ist spätestens eine Woche nach Tätigkeitsbeginn bei der BGW Hauptverwaltung, Postfach 760224 in 22052 Hamburg zu stellen.

6. Zuschüsse zu Sozialversicherungsabgaben und Unfallversicherung

Wird die laufende Geldleistung für ein Tagespflegeverhältnis über das Jugendamt gewährt, besteht ein Anspruch der Tagespflegeperson auf Bezuschussung einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung sowie Alterssicherung der Tagespflegeperson. Der Zuschuss des Jugendamtes beträgt 50 % der anerkannten, angemessenen Aufwendungen.

Der Beitrag zur Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege wird erstattet.

Die Zuschüsse sind schriftlich beim Jugendamt zu beantragen.

7. Ansprechpartner

7.1. Ansprechpartner für Fragen zum Betreuungsverhältnis.

Für alle Frage in Bezug auf das Betreuungsverhältnis stehen die Fachberaterinnen des Jugendamtes zur Verfügung. Die Zuständigkeiten sind nach Wohngemeinden aufgeteilt.

Frau Giebson	07751/86-4369	Frauke.Giebson@landkreis-waldshut.de	Albbruck, Bad Säckingen, Görwihl, Herrischried, Laufenburg, Murg, Rickenbach, , Todtmoos WT-Tiengen, Wehr
Frau Reinwardt	07751/86-4324	Evelyn.Reinwardt@landkreis-waldshut.de	Bernau, Bonndorf, Dachsberg, Dogern, Grafenhausen, Häusern, Höchenschwand, Ibach, St. Blasien, Stühlingen Ühlingen-Birkendorf, WT-Waldshut, Weilheim, Wutach
Frau Winkler	07751/86-4368	Deborah.Winkler@landkreis-waldshut.de	Dettighofen, Eggingen, Hohentengen, Jestetten, Klettgau, Küssaberg, Lauchringen, Wutöschingen

7.2. Ansprechpartner für die Kostenübernahme der laufenden Geldleistung

Zuständigkeit aufgeteilt nach dem Nachnamen des Kindes:

A-C+E+F +V+W	Frau Blatter	07751/86-4362	Helena.Blatter@landkreis-waldshut.de
D+G+ M- S	Frau Herzog	07751/86-4315	Birgit.Herzog@landkreis-waldshut.de
H-L + T+U	Frau Rüd	07751/86-4356	Kerstin.Rued@landkreis-waldshut.de
X-Z	Frau Mülhaupt	07751/86-4328	Bettina.Muelhaupt@landkreis-waldshut.de

7.3. Ansprechpartner für die Bezuschussung der Aufwendungen zur Sozial- und Unfallversicherung

Zuständigkeit aufgeteilt nach dem Nachnamen der Tagespflegeperson

A-F	Frau Blatter	07751/86-4362	Helena.Blatter@landkreis-waldshut.de
G-J	Frau Rüd	07751/86-4356	Kerstin.Rued@landkreis-waldshut.de
K-Q + T-Z	Frau Mülhaupt	07751/86-4328	Bettina.Muelhaupt@landkreis-waldshut.de
R-S	Frau Herzog	07751/86-4315	Birgit.Herzog@landkreis-waldshut.de

Sie erreichen die zuständigen Sachbearbeiterinnen telefonisch jeweils vormittags von 8.30 Uhr bis 10.00 Uhr oder über die jeweiligen Mailadressen.